

3. **Vertreter des Kollektivs** werden in der Regel im Rechtsmittelverfahren nicht benötigt und deshalb weder geladen noch benachrichtigt. Der Kollektivvertreter ist im Gegensatz zum gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger auch Beweismittel, und seine diesbezüglichen Aussagen können wie die eines Zeugen durch Verlesung des Protokolls der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Rechtsmittelverhandlung gemacht werden.

Führt das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durch (vgl. § 298 Abs. 2), ist die Anwesenheit des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und des Kollektivvertreters (Abs. 3) erforderlich, die zu diesem Zweck zu laden sind (soweit es den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger betrifft, ergibt sich dies aus Abs. 4 in Verbindung mit § 298 Abs. 2, da die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme stets die Anwesenheit des Angeklagten voraussetzt und zu diesem Zweck dessen persönliches Erscheinen oder seine Vorführung angeordnet wird).

Die **erstmalige Teilnahme** eines Vertreters des Kollektivs und gesellschaftlichen Anklägers sowie Verteidigers in der zweiten Instanz ist **möglich** (Abs. 2), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (für den Vertreter des Kollektivs beispielsweise, wenn eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt wird).

Hauptverhandlung

§297

(1) **Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatter seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.**

(2) **Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.**

§298

(1) **Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.**

(2) **Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.**